



Observationen für Sozialversicherungen

Merkblatt für Anbieter von Kursen

- **Anforderungen an Kurse zu den erforderlichen Rechtskenntnissen**
- **Anforderungen an Kurse von Observationsaus- und -weiterbildungen**
- **Verfahren für die Kursanerkennung**

Stand August 2020

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE	3
2. KURS ERFORDERLICHE RECHTSKENNTNISSE	3
2.1 Voraussetzungen	3
2.2 Verfahren zur Anerkennung	4
3. KURSE OBSERVATIONSausbildung / OBSERVATIONSweiterbildung	4
3.1 Voraussetzungen an Anbieter von Observationsausbildungen	4
3.2 Voraussetzungen an Anbieter von Weiterbildungen	5
3.3 Verfahren zur Anerkennung	5
4. KONTAKT	6

1. Ausgangslage

Am 16. März 2018 hat die Bundesversammlung eine Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSG](#)) beschlossen. Die neu ins ATSG aufgenommenen [Artikel 43a und 43b](#) regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulässigkeit der Überwachung von versicherten Personen durch die Sozialversicherungsträger (Observation). Diese Gesetzesgrundlage wurde in der Volksabstimmung vom 25. November 2018 angenommen.

Mit einer Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSV](#)) wurden die in [Artikel 43a Absatz 9 Buchstaben a-c ATSG](#) vorgesehenen notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen. Dabei geht es unter anderem darum, die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die für die Versicherungsträger Observationen durchführen dürfen, zu definieren (Art. 43a Abs. 9 Bst. c ATSG). Mit der Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Kenntnisse soll sichergestellt werden, dass Observationen nur durch fachlich und persönlich geeignete Personen durchgeführt werden.

Gestützt auf [Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe d ATSV](#) muss die gesuchstellende Person nachweisen, dass sie die für die rechtskonforme Durchführung der Observation erforderlichen Rechtskenntnisse in einer geeigneten Aus- oder Weiterbildung erworben hat. Zudem muss sie gestützt auf [Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe e ATSV](#) nachweisen, dass sie in den letzten 10 Jahren eine polizeiliche oder eine gleichwertige Observationsausbildung erfolgreich absolviert hat. Liegt die Observationsausbildung schon länger als zehn Jahre zurück, muss die gesuchstellende Person belegen, dass sie sich auf diesem Gebiet weitergebildet hat.

Privaten steht es offen, Kurse für den Nachweis nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe d und e ATSV anzubieten. Der jeweilige Kurs muss vorgängig durch das BSV anerkannt werden, damit die gesuchstellende Person mit dem Besuch des Kurses die Voraussetzung nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe d bzw. e ATSV erfüllen kann.

Nachfolgend werden die Voraussetzungen für die Anerkennung der Rechtskurse und der Observationslehrgänge definiert.

2. Kurs erforderliche Rechtskenntnisse

Gestützt auf Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe d ATSV muss die gesuchstellende Person nachweisen, dass sie die für die rechtskonforme Durchführung der Observation erforderlichen Rechtskenntnisse in einer geeigneten Aus- oder Weiterbildung erworben hat.

2.1 Voraussetzungen

Kursinhalt: Im Kurs müssen alle im Anhang 1 des Leitfadens zum Bewilligungsverfahren¹ aufgeführten Rechtsgebiete unterrichtet werden. Der Kurs hat sich inhaltlich am Skript "Rechtskenntnisse"² zu orientieren.

Kursleitung: Der Kursinhalt ist zu einem bedeutenden Teil durch eine Person zu unterrichten, die einen juristischen Abschluss (lic. iur. oder MLaw) an einer Universität nachweist.

Kursdauer: Der Kurs muss mindestens 18 Lektionen (15 Stunden) dauern. Die einzelnen Rechtsgebiete sind in der Regel wie folgt zu gewichten:

- Verfassungsrecht und Staatsrecht / Bundesverfassung und Grundrechte: 3 bis 6 Lekt.
- Datenschutzrecht: 1 Lekt.
- Strafgesetzbuch: 3 Lekt.

¹ Abrufbar unter: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Observationspezialistinnen und -spezialisten

² Abrufbar unter: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Observationspezialistinnen und -spezialisten

- Strafprozessordnung: 1 Lekt.
- verfassungs- und zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz: 2 Lekt.
- Observationsbestimmungen ATSG und ATSV: 2 bis 5 Lekt.
- Grundlagen Sozialversicherungsrecht: 2 Lekt.
- Auftragsrecht: 1 Lekt.

Der Kursanbieter kann den Besuch von einzelnen Modulen (einzelne Rechtsgebiete) anbieten.

Bestätigung: Die Bestätigung muss mind. den Kursinhalt (unterrichtete Rechtsgebiete), die Information zur Anzahl der Lektionen und zum Kursleiter umfassen. Die Bestätigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Kurs lückenlos besucht worden ist.

Der Kursanbieter kann den Besuch von einzelnen Modulen anbieten. In diesem Fall ist auf der Bestätigung explizit zu vermerken, dass nur einzelne Lektionen des Kurses besucht wurden und welche Rechtsgebiete dabei unterrichtet wurden. Auch hier darf die Bestätigung nur dann ausgestellt werden, wenn alle für ein bestimmtes Rechtsgebiet angebotene Lektionen lückenlos besucht worden sind.

2.2 Verfahren zur Anerkennung

Für die Anerkennung eines Kurses sind dem BSV frühzeitig (in der Regel mind. 2 Monate vor geplantem Kursbeginn) die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Unterrichtskonzept inkl. Lektionenplan, unterrichtete Rechtsgebiete und den groben Inhalt der einzelnen Lektionen (z.B. PowerPointPräsentation)
- Nachweis der Ausbildung des Kursleiters
- Ausbildungsnachweis der weiteren Lehrpersonen
- Entwurf Kursbestätigung

3. Kurse Observationsausbildung / Observationsweiterbildung

Nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe e ATSV muss die gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren eine polizeiliche oder eine gleichwertige Observationsausbildung erfolgreich absolviert haben. Liegt die Observationsausbildung schon länger als zehn Jahre zurück, muss die gesuchstellende Person belegen, dass sie sich auf diesem Gebiet weitergebildet hat.

3.1 Voraussetzungen an Anbieter von Observationsausbildungen

Kursinhalt: Umfang und Inhalt müssen mindestens dem Curriculum gemäss Anhang II des Leitfadens zum Bewilligungsverfahren³ entsprechen.

Kursleitung / Instrukto: Der Kursleiter / die Kursleiterin bzw. die Kursleiter /- innen müssen über eine polizeiliche Observationsausbildung verfügen. Die für die Gruppenübungen zuständigen Instrukto:

Vorbereitung der Instrukto: Alle beteiligten Instrukto:

Betreuungsverhältnis: Die Ermittlerteams (max. 3 Personen pro Team) müssen während den Praxisübungen von einem Instrukto:

Zielpersonen: Kursteilnehmende dürfen nicht als Zielpersonen eingesetzt werden. Die Zielpersonen müssen nicht über eine Observationsausbildung verfügen.

³ Abrufbar unter: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Observations-spezialistinnen und -spezialisten

Kursdauer: Die Dauer des Kurses beträgt mind. 40 Stunden (ohne Pausen). Der Kurs muss lückenlos besucht werden.

Bestätigung: Die Bestätigung hat Angaben zum Kursinhalt, zur Kursleitung und zum Betreuungsverhältnis während den Praxisübungen zu enthalten. Die Bestätigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Kurs lückenlos besucht worden ist.

Bedingung für die Kurszulassung: Der Kursanbieter darf nur Personen zum Kurs zulassen, die im Besitz eines Führerscheins sind, die vorgängig den Nachweis erbringen, dass sie über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen (Art. 7b Abs. 1 Bst. d ATSV) und bei denen kein Delikt im Strafregisterauszug verzeichnet ist, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt (Art. 7b Abs. 1 Bst. a ATSV). Der Kursanbieter kann weitere Kurszulassungsbedingungen definieren.

3.2 Voraussetzungen an Anbieter von Weiterbildungen

Kursinhalt: Gemäss Anhang II des Leitfadens zum Bewilligungsverfahren⁴ umfasst die Observation folgende Handlungskompetenzbereiche: das Anwenden von fachlichen und rechtlichen Kompetenzen (A), Planen der Observation (B), Umsetzen der Observation (C) sowie die Dokumentation der Observation (D). Drei der vier Handlungskompetenzbereiche sind zusätzlich in berufliche Handlungskompetenzen unterteilt. Damit eine Weiterbildung anerkannt werden kann, muss die Weiterbildung inhaltlich mindestens eine berufliche Handlungskompetenz abdecken (z.B. A.1 Rechtliche Grundlagen anwenden oder C3. Fussobservationen [in städtischem Gebiet, auf dem Land, besondere Situation, öffentliche Verkehrsmittel]).

Kursleitung:

Handlungskompetenzbereich A.1: Der Kursinhalt ist zu einem bedeutenden Teil durch eine Person zu unterrichten, die einen juristischen Abschluss an einer Universität nachweist.

Handlungskompetenzbereiche A.2, B-D: Der Kursleiter / die Kursleiterin bzw. die Kursleiter /-innen muss über eine polizeiliche Observationsausbildung verfügen.

Kursdauer: Die Weiterbildung muss mindestens einen Tag (d.h. mindestens 8 Stunden) dauern.

Bedingung für die Kurszulassung: Werden im Kurs Handlungskompetenzen im Bereich Umsetzen der Observation (C) unterrichtet, darf der Kursanbieter nur Personen zum Kurs zulassen, die vorgängig den Nachweis erbringen, dass sie eine Observationsgrundausbildung absolviert haben und bei denen kein Delikt im Strafregisterauszug verzeichnet ist, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt (Art. 7b Abs. 1 Bst. a ATSV). Kurse zu den Handlungskompetenzbereichen A, B und D sind an keine Zulassungsbedingungen geknüpft. Es steht dem Kursanbieter frei, Kurszulassungsbedingungen zu definieren.

Bestätigung: Die Bestätigung hat Angaben zum Kursinhalt und zur Kursleitung zu enthalten. Die Bestätigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Kurs lückenlos besucht worden ist.

3.3 Verfahren zur Anerkennung

Für die Anerkennung eines Kurses sind dem BSV frühzeitig (mind. 2 Monate vor geplantem Kursbeginn) die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lektionenplan
- Kursunterlagen / PowerPoint-Präsentation
- Beschrieb der praktischen Übungen (bei Observationsausbildung zwingend einzureichen, bei Observationsweiterbildung soweit erforderlich)
- Nachweis Ausbildung Kursleiter
- Nachweis Ausbildung Instruktoren (bei Observationsausbildung zwingend einzureichen, bei Observationsweiterbildung soweit erforderlich)

⁴ Abrufbar unter: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Observationen in den Sozialversicherungen > Observations-spezialistinnen und -spezialisten

- Entwurf Kursbestätigung

4. Kontakt

Direktionsstab BSV – Bereich Recht

E-Mail: bereich.recht@bsv.admin.ch

Tel. [058 462 91 83](tel:0584629183)